

Betriebsausschuss	21.06.2017
Rat	13.07.2017

**öffentlich**

Vorlage Nr.	402/2017-1
Stand	24.05.2017

**Betreff** **Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 22.05.2017 betr. Umstellung der Wasserversorgung ab 01.01.2020**

**Beschlussentwurf Betriebsausschuss**

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat.

**Beschlussentwurf Rat**

Der Rat beschließt unter dem Vorbehalt der Umsetzung des Beschlusses zur „Umstellung der Wasserversorgung bis Ende 2017“, den Anteil des vom Wahnbachtalsperrenverband (WTV) bezogenen Trinkwassers zum 1. Januar 2020 nochmals um 10%, d.h. auf 50% zu erhöhen und beauftragt die Betriebsführerin des Wasserwerks

- zur Vermeidung korrosionschemischer Probleme, die Änderung des Mischungsverhältnisses sukzessive vorzunehmen und durch das IWW begleiten zu lassen und
- die ab 1. Januar 2020 hierdurch entstehenden Mehrkosten durch eine entsprechende Anhebung der Trinkwassergebühr aufzufangen.

**Sachverhalt**

Auf den gemeinsamen Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen wird Bezug genommen.

Die Verwaltung verweist auf ihre umfangreichen fachanwaltlich unterstützten Ausführungen zu dem rechtlichen Risiko einer Änderung des Wasserbezugsverhältnisses und einer entsprechenden Gebührenerhöhung (Mehrkosten, Verbandstreuepflicht, ortsnahe Wasserversorgung) sowie das Risiko einer gerichtlichen Überprüfung, insbesondere auf die Vorlagen 161/2015-1 (Rat v. 19.03.2015) 042/2015-BM (Rat 04.02.2015), 265/2015-SUA (Rat 07.05.2015) 617/2015-1 ( BA 26.11.2015/Rat 03.12.2015) 215/2016-1 (Rat 07.04.2016) nebst Anlagen und Ergänzungen. Darüber hinaus wird auf die Entscheidung der Bezirksregierung Köln vom 21.09.2016 hingewiesen, mit der diese den vom Bürgermeister beanstandeten Ratsbeschluss vom 26.01.2016 gem. § 54 Abs. 2 Satz 4 i.V.m. § 122 Abs. 1 Satz 2 GO NRW aufgehoben hat. Sie ist als Anlage der Vorlage 401/2017-1 zur selben Sitzung beigefügt.

Die Stellungnahmen der Verwaltung bezogen sich dort allerdings auf erhebliche Mehrkosten aufgrund des ursprünglich vorgesehenen weit höheren Anteils an WTV-Wasser, bzw. auf 100% WTV-Wasser.

Die Ausführungen zur Umlagefähigkeit der Kosten nach §§ 6, 7 KAG NRW gelten jedoch allgemein. Die Mehrkosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem erstrebten Vorteil stehen. In dem Zusammenhang wird nochmals auf die Begründung der Bezirksregie-

rung Köln zur Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 26.01.2016 hingewiesen, wonach u.a. einzig die Trinkwasserverordnung Grundlage für den Aufwand und die Kosten zur Herstellung eines qualitativ einwandfreien Trinkwassers sei.

Wie eine gerichtliche Entscheidung bei einer Überprüfung einer Gebührenerhöhung ausfällt, kann allerdings nicht mit Sicherheit vorausgesagt werden. Auch der Erfolg einer Klage des WBV gegen die Änderung des Wasserbezugsverhältnisses kann nicht prognostiziert werden. Die Verwaltung geht aber davon aus, dass das Risiko einer erfolgreichen Klage mit der Höhe der damit verbundenen Mehrkosten steigt.

Da der Bürgermeister gem. § 54 Abs. 2 GO NRW verpflichtet ist, rechtswidrige Ratsbeschlüsse zu beanstanden und sich andernfalls selbst schadensersatzpflichtig macht, wird er den Beschluss des Rates der Kommunalaufsicht (Bezirksregierung Köln über den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises gem. § 59 Abs. 2 KrO NRW) zur Prüfung vorlegen, ob ihn auch hier eine Beanstandungspflicht trifft.

Darüber hinaus teilt die Verwaltung die Ausführungen in der Begründung zum Antrag zu energie- und kostensparenden Effekten der Umstellung auf mineralärmeres Wasser und die Gefahren von Mikroschadstoffen speziell aus dem Rhein bei der Trinkwassergewinnung durch den WBV nicht.

Auch bei dem hier nun vorgesehenen Mischungsverhältnis wird sich nur eine geringfügige Änderung des Härtegrades ergeben, die nach dem (hier nicht relevanten) Wasch- und Reinigungsmittelgesetz in denselben Härtebereich fällt. Spürbare Auswirkungen auf Waschmitteleinsatz und Gerätelebensdauer sind nicht zu erwarten.

Das Thema Mikroschadstoffe ist ein relativ neues wichtiges Thema der Trinkwasserversorger, dem sich besonders auch die Arbeitsgemeinschaft der Rheinwasserwerke (ARW) angenommen hat. Diese betreibt verschiedene Programme, um entlang des Rheins Mikroschadstoffe erkennen, erfassen und bewerten zu können und daraus Standards für den zukünftigen Umgang mit dem Thema bei der Trinkwasseraufbereitung zu entwickeln.

Mikroschadstoffe werden weit überwiegend in Flüsse und Bäche eingeleitet und betreffen insofern alle Oberflächengewässer, nicht nur den Rhein. Das in den Brunnen des WBV gefördert (rheinnahe) Grundwasser ist insofern weit weniger betroffen und hat im Vergleich zu Oberflächengewässern den großen Vorteil, dass das Rohwasser erst nach einer monate- bzw. jahrelangen Passage durch kiesig-sandige Filterstrecken gewonnen und daher sehr viel besser auch von (potentiellen) Mikroschadstoffen befreit wird.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Zusätzliche Kosten für die technische Ausgestaltung des Netzes entstehen bei dem vorgesehenen Wasserbezug nicht.

Da die Mehrkosten durch den veränderten Wasserbezug auf die Gebühren umgelegt werden sollen, ist nur dann mit zusätzlichen finanziellen Kosten für die Stadt zu rechnen, wenn die Trinkwassergebührenerhöhung einer verwaltungsgerichtliche Überprüfung nicht standhält und die entstandenen Mehrkosten aus dem städtischen Haushalt zu erstatten wären. Diese betragen bei 50%-WTV-Anteil im Vergleich zum bisherigen 25%-WTV-Anteil rund 222.000 € jährlich. Hinzu kommen einmalige Kosten für die korosionschemische Begleitung der Änderung des Mischungsverhältnisses durch das IWW in bisher nicht bekannter Höhe.

### **Anlagen zum Sachverhalt**

Gemeinsamer Antrag